

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Hintergründe zum Angriff einer Mädchengruppe an der Oberschule in Sande im Landkreis Friesland mit einem schwer verletzten Opfer**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 04.02.2025 - Drs. 19/6453, an die Staatskanzlei übersandt am 07.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und namens der Landesregierung vom 21.02.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am 23. Januar 2025 wurden einem journalistischen Blog<sup>1</sup> zufolge zwei deutsche Mädchen nach einem Angriff durch eine syrisch-afghanisch-libanesische Mädchengang verletzt, eines von ihnen schwer. Nach Angaben der Eltern habe das schwer verletzte Mädchen u. a. eine Einblutung im Gehirn und Lungenschäden erlitten. Das Mädchen habe „völlig fertig mit den Nerven und voller Schmerzen“ 30 Minuten lang vor dem Sekretariat der Schule gesessen, ohne dass ein Krankenwagen durch die Lehrkräfte gerufen worden sei. Ein Bundestagsabgeordneter der AfD-Fraktion im Wahlkreis in Friesland habe vor diesem Hintergrund eine Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung, Verletzung der Fürsorgepflicht sowie sämtlicher weiterer infrage kommender Straftatbestände erstattet.

Der NDR<sup>2</sup> berichtet, dass der Angriff nach Angaben der Mutter der verletzten Mädchen ein Racheakt gewesen sein soll. Die Mädchengruppe soll Videos mit mutmaßlich islamistischem Inhalt in einer Chatgruppe geteilt haben, in der bis dahin auch die beiden Schwestern Mitglied gewesen seien, diese dann jedoch verlassen hätten. Bei den Aufnahmen handele es sich laut der Mutter um Videos der Terrorgruppe Islamischer Staat, in denen die Hinrichtung von Menschen gezeigt würden. In der Gruppe sei auch gefordert worden, eine Lehrerin hinzurichten.

In einer Pressemitteilung<sup>3</sup> vom 28. Januar 2025 berichtete die Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland über den Vorfall unter der Überschrift „Körperverletzung an der Oberschule Sande“. Darin teilte sie mit, es sei zu „Streitigkeiten zwischen insgesamt sechs Mädchen gekommen“. Ein Mädchen sei „in einem Rettungswagen behandelt“ worden und zwei beteiligte Mädchen hätten nach eigenen Angaben „leichte Verletzungen“ erlitten. Weiter heißt es: „Ein terroristischer Bezug ließ sich nach Prüfung durch den Staatsschutz nicht begründen; gleichwohl zeigt das Video eine gewaltverherrlichende Tat.“

In einer weiteren Pressemitteilung<sup>4</sup> vom 30. Januar 2025 wurde unter der Überschrift „Gemeinsame Pressemitteilung des Landkreise [sic] Friesland, des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung, der Polizei, der Gemeinde Sande und der Schulleitung der Oberschule am Falkenweg in Sande“ erneut über den Vorfall berichtet. Darin wird mitgeteilt, ein Mädchen habe „schwerere Verletzungen davon getragen“. Weiter heißt es: „Anschuldigungen an die Schulleitung, es sei vonseiten der Schule kein Rettungsdienst oder der Rettungsdienst zu spät informiert worden, sind nachweisbar

<sup>1</sup> <https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/terror-an-oberschule-in-sande-hirnblutungen-und-lungenschaden-nach-ueberfall-von-maedchengang>

<sup>2</sup> [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg\\_ostfriesland/Von-Maedchengruppe-verpruegelt-14-Jaehrige-schwer-verletzt-in-Klinik-Sande,sande186.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Von-Maedchengruppe-verpruegelt-14-Jaehrige-schwer-verletzt-in-Klinik-Sande,sande186.html)

<sup>3</sup> <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/68442/5958985>

<sup>4</sup> <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/68442/5960811>

haltlos.“ Zudem: „Eine Behandlung durch den Rettungsdienst wurde vor Ort von den Verletzten und deren Eltern abgelehnt.“

**1. Welche Aufenthaltsstatus haben die beteiligten möglicherweise ausländischen Mädchen, und traten diese vorher schon einmal strafrechtlich in Erscheinung (bitte gegebenenfalls aufschlüsseln nach Anzahl und Tatvorwurf)?**

Die beteiligten ausländischen Mädchen sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, da allen seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) subsidiärer Schutz gewährt wurde.

Die Landesregierung braucht gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 der Niedersächsischen Verfassung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Dies gilt vorliegend für die Frage, ob die Personen vorher schon einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Durch die schriftliche Beantwortung der Frage kann es zu einer Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Tatverdächtigen kommen, da es die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Das Recht gewährt seinen Trägern u. a. Schutz gegen unbegrenzte Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten.

Zum Schutz der betroffenen Person wird insoweit auf eine etwaige vertrauliche Unterrichtung im zuständigen Rechtsausschuss verwiesen.

**2. Wie ist zu erklären, dass in den Pressemitteilungen zunächst von „leichten“ Verletzungen, später von „schwereren“ Verletzungen sowie zunächst von einer Behandlung in einem Rettungswagen und danach von einer Verweigerung der Behandlung durch Verletzte und Eltern die Rede ist (bitte angeben, wann, wie und insbesondere von wem genau die Polizei erstmals von den schweren Verletzungen erfahren hat), und wann genau und nach welchem Zeitablauf wurde durch wen der Rettungsdienst informiert?**

Im Rahmen der unmittelbaren Einsatzbewältigung vor Ort ergaben sich nach bisher vorliegenden Informationen zunächst keine Hinweise auf eine schwere Verletzung der beteiligten Personen. Bei einem der beteiligten Mädchen verschlechterte sich der Gesundheitszustand im Nachhinein, was zu einer stationären Aufnahme im Krankenhaus am 24.01.2025 führte. Der Polizei ist dieser Umstand am 29.01.2025 im Rahmen eines Kontaktes zu den Eltern bekannt geworden.

Weitere Details zu den gemäß Fragestellung erbetenen Informationen können unter Verweis auf die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht genannt werden.

**3. Kann die Landesregierung bestätigen, dass die Mädchengruppe Hinrichtungsvideos mit islamistischem Hintergrund geteilt sowie die Hinrichtung einer Lehrerin gefordert haben soll und, falls ja, aus welchen Gründen ließ sich kein terroristischer Bezug begründen?**

Zu dem hier thematisierten Sachverhalt der Verbreitung eines Videos, das die Tötung eines Menschen zeigt, wurde im November 2024 aufgrund einer Anzeigeerstattung ein Strafverfahren gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 b StGB, Gewaltdarstellung, eingeleitet. Weitere Details zu den gemäß Fragestellung erbetenen Informationen können unter Verweis auf die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht genannt werden.